

Friedens-Vertrag, wie derselbe durch beyder lobl. Ständen Zürich und Bern an einem, danne ihr fürstl. Gnaden des Hrn. Prälaten von St. Gallen am anderen Theil, Herren Pacificatoren zu Baden im Argeu ...

Gessner (Offizin, Zürich)

Zürich, MDCCXVIII [1718]

ETH-Bibliothek Zürich

Signatur: Rar 6937

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-28132

Friedens-Vertrag /

Wie derselbe durch Beyder Lobl. Ständen

Zürich und Bern

An einem;

Danne

Ihr Fürstl. Gnaden

Des

Hrn. Prälaten von St. Gallen

Am anderen Theil;

Herren Pacificatoren

Zu Baden im Ergeu

Beabredet / von Denselben nach empfangenen Voll-
machten unterschrieben /

Und endtlich

Von denen Allseitig-Hohen Herren

Principalen Selbsten ratificirt worden.

Zürich / Getruckt in der Geßneris. Truckerey.
ANNO MDCCXVIII.



In dem Namen der allerheiligesten ohnzertrenten Dreyeinigkeit / Gottes des Vaters / des Sohns / und des Heil. Geistes / Amen.



Zuwüssen / kund und offenbar seye hiemit männiglich; Alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben / daß zwischen den Beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern / an Einem; und Ihr Fürstl. Gn. dem Hrn. Abbt / Decan und Capitul der Stift St. Gallen / am Anderen Theil; einige Irrung / Mißhell und Zweyspalt / Toggenburgischen Lands-Beschwehrden halber / erwachsen / welche / ohnerachtet aller angewendeten Mühe / Fleiß und Sorgfalt / solche Weiterung gewonnen / daß endtlich / auß Gottes gerechter Verhängnuß / man nicht allein im Toggenburg / sonder auch den Alt-St. Gallischen Landen zu Krieglichen Verfassungen und würklichen Thätlichkeiten gerathen; Eingangs ermeldte

meldte hohe Ehren-Partheyen/auß sonderer Liebe und Neigung zum Friden/zugegeben/daß Einige auß Dero Ehren-Mittlen/allhier in Baden/anfänglich ohne Character sich zusamen gethan/und vermittlest Gottes gnädiger Leitung/und ohnermüdeter Arbeit/die Sachen so weit gebracht/daß Sie zu Herstellung eines/Gott gebe! beständigen/immerwährenden Fridens/auch Eydtgnössischer Treu und Freundschaft/folgende Articul zu Papier gebracht/und/in kraft nachgehnds erhaltenen Gewalts/auf willkührliche Ratification Allerseits Hoher Herren Principalen unterzeichnet.

I. DAß ein jeweiliger Fürst und Abbt zu St. Gallen der natürliche Ober-und Land-Herr im Toggenburg heissen und seyn solle/auch die Land-Leuthe im Toggenburg demselben gewohnliche Huldigung und Pflicht leisten; Jedoch also/daß besagte Toggenburgische Land-Leuth/bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsamen beständig und ohngehinderet verbleiben/und ist um das in Streit gekommene verglichen worden/wie hernach von einem Puncten an den anderen folget:

II. Der Land-Rath solle in Sechzig Mann bestehen/als Dreyßig von Catholischer/und Dreyßig von Evangelischer Religion/dieselben aber auß allen Gegnenen des Lands von den Gemeinden selbsten erwehlt/auch so lang sie sich wol halten/und zu Verwaltung ihrer Stellen tauglich sind/nicht abgeänderet werden; Demselben auch zustehen/einen Obmann dises Land-Raths und dessen Statthalter; item Seckelmeistere/Panner-Statthalter/mit Alternation unter beyden Religionen; Schreibere/Commissarios und Botten aber in gleicher Anzahl selbsten zubesetzen; mithin auch das Land-Sigill bey sich zubehalten/und solches zu denjenigen Sachen zugebrauchen/

die

die disem Land-Rath zubehandlen zukommen und gebühren.

III. Deß Land-Raths Obligenheit solle seyn/ auf die Freyheiten und andere des Lands gemeine und sonderbare Anligenheiten zuwachen und Sorg zutragen: und wann selbiger vermeynte / deßnahen beschwert zuseyn/ solches bey einem jeweiligen Fürsten mit gebührendem Respect vorzutragen/ und um Remedur zubitten; Fahls aber selbige nicht zuerhalten wäre / alsdann an gebührendem Orth / solche mit Recht ohne fehrneren Umtrieb zusuchen: Item die Steuren / Bräuch und Kriegs-Unkösten anzulegen/ zuvertheilen/ die Rechnung hierum unter sich selbs abzunehmen / und andere dergleichen Sachen zubehandlen; Inmittlest aber solcher Sachen / welche Ihr Fürstl. Gnaden absonderlich zustehen / oder denen nachfolgenden ordenlichen Gerichten in dem Land zubeurtheilen gebühren / sich nicht anmassen.

IV. Der Land-Räthen Eyd solle in folgendem bestehen: So wol Ihr Fürstl. Gnaden/ als auch des Lands Nutzen und Frommen zuförderen, ihren Schaden zuwahrnen und zuwenden/ auf die Freyheiten und Angelegenheiten des Lands ein sorgfältig Auffsehen zuhaben / und was deme zuwider fallen möchte / durch gütliche Mittel ald gebührendes Recht abzuwenden trachten: den Land-Rath / so oft sie erforderet werden/ fleissig zubesuchen/ auch die Anlagen und Abtheilungen der Lands-Kösten nach der Billichkeit einzurichten / und in obernanten Sachen das zubesorgen / was zu des gemeinen Lands Heil und Wolfahrt gereichen mag/ getreulich und ohne Gefehrd.

V. Der Land-Rath solle jährlich auf einen gewissen Tag ordinariè einmal besamlet werden/ um des Lands

 Ange-

Angelegenheiten zubehandlen : und wann dannzumalen etwas fürfallen wurde / so den Fürsten berührte / solches Demselben / oder dessen jeweiligen Landvogt / durch zwey oder drey Land = Räth ehrenbietig wissen lassen.

VI. Wann aber in währendem Jahr man nothwendig befunde / den Land = Rath zubesamlen / solches ohne einiche Hinternuß geschehen können / jedoch / daß des Tags vor der Zusamenkonft / einem jeweiligen Landvogt kund gethan werde / daß der Land = Rath sich morndes besamlen wolle ; und wann auch nachgehnds etwas vor dem Land = Rath fürfiele / das den Fürsten berührte / Ihme oder seinem Landvogt solches / wie obgemeldt / durch zwey oder drey Land = Räth wissenthaft gemacht werde.

VII. Es solle auch der Land = Rath schuldig seyn / alle diejenige Land = Leuthe / welche vierzehen Jahr und darüber Alt sind / und den Land = Eydt noch nicht beschwohren haben / je zu fünf Jahren um für sich zubescheiden / und selbige zu Beschweerung sothanen Landt = Eydts vor dem Land = Rath anzuhalten ; diser Land = Eyd aber gemeinlich von dem ganzen Land / so oft eine Lands = Gemeind gehalten wird / feyrlich erneuert und beschwohren ; deßgleichen auch die Panner = Herren = Stell / dem Harkommen gemäß / von der Lands = Gemeind besezt werden.

VIII. Das Land = Gericht solle also besezt werden / daß desselbigen Præsident ein jeweiliger Landvogt in dem Toggenburg seye ; die Wahl der Richteren aber also beschehen / daß ein jeweiliger Fürst das völlige Land = Gericht / bestehende in vier = und zwanzig Mann / auß allen Gegnenen des Lands / namlich den zwey = und zwanzig alten Kirch = Hörenen / und zwahren auß jeder derselben Einen / von Liechtensteig und Wattweyl aber / auß jederem Orth zween / mit tüchtigen / ehrlichen / ohnverleumdeten

Män=

Männeren / und benantlichen zwölff von Evangelischer / und zwölff von Catholischer Religion besetzen möge.

IX. Disere Land-Richter sollen dahin beeydiget werden / das Gericht / so oft sie erforderet werden / fleissig zubesuchen; zurichten was vor sie komt / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / dem Frömden als dem Heimschen / niemand zu lieb noch zu leyd / und darum kein Mieth noch Gaaben zunehmen / sonder alles zuthun von Gottes und des Rechten wegen / ohne Ansehen der Person / und Religion / getreulich und ohne Gefehrd.

X. Dises Land-Gericht solle in dem Namen und auß Gewalt / auch zu Handen deß Fürsten verbannet und gehalten werden.

XI. Für dises Land-Gericht gehören alle Criminal- und Malefitz-Sachen / um von selbigem bey Ehr und Eyd beurtheilet zuwerden / und bestehet solches einig auß dem jeweiligen Landvogt / denen bestelten vier- und zwanzig Landt-Richteren und dem Landschreiber / welchem Landvogt und Land-Gericht / als zumahlen Fürstlichem Land-Rath / gleichfahls zukomt und gebühret / die Land- und andere Mandata, auch Satz- und Ordnungen aufzurichten und außzufertigen.

XII. Um Criminal Fehleren willen / welche nach dem Rechten keine Leibs-Straff nach sich ziehen / sonderen gemeinlich mit Gelt-Straffen angesehen werden / solle kein Landmann gefänglich angenohmen werden / der das Recht vertrösten kan.

XIII. In Malefitz-Sachen solle die Aufnahm der Kundschaften in Beywesen eines Landvogts / Landschreibers / und zweyer auß dem Landt-Gericht / benantlichen einse von Catholischer / und einse von Evangelischer Religion

gion beschehen: Mithin die Zeugen/ so da deponiren sollen/ eh man sie Eydlich verhört/ dem Gefangnen bekant gemacht werden/ damit er seine gebührende Exceptionen/ wann er deren hätte/ wider dieselben einwenden könne/ auch die Kundschafts-Aussagen/um gleicher Ursachen willen demselben communicirt; Sonderlich die Anklägere in eigner Sach nicht vor Kundschaften gehalten/ unter solche Anklägere aber nicht gerechnet werden die/ welche in kraft aufhabender Eydts-Pflichten zulaiden verbunden/ oder welche darbey nicht interessirt sind.

XIV. Alle Examina in Malefitz-Sachen/ sie geschehind gleich gütlich oder peynlich/ sollen in Beywesen obgedachter Richteren gehalten werden/ selbige aber sich mit einer bescheidenlichen Besoldung genügen lassen.

XV. Wann auch zwischen obgedachten Examinatoribus ohngleiche Meynungen walteten/ ob genugsame Ursachen vorhanden/ einen Gefangenen an die Tortur zuschlagen/ solle solches vor einem halben Land-Gericht entscheiden/ bey desse Besamlung aber beobachtet werden/ daß selbiges auß sechs Evangelischen und sechs Catholischen besezt werde.

XVI. Wann mit einem Malefícanten/einer oder mehr der Land-Richteren/ Verwandtschaft halber/ ald sonsten/ in dem Ausstand begriffen/ oder abwesend wäre/ sollen der oder dieselben mit anderen Richteren von eben derselbigen Religion ersezt werden/ und bey dem End-Urtheil die Anzahl der vier- und zwanzig Land-Richteren erfüllet seyn.

XVII. Wann in einer Malefitz-Sach/ entzwischen den Richteren die Meynungen in gleiche Stimmen zerfiehlen/ und der Landvogt bey der Stichs-Entscheidung/ auf

die

die härtere Meynung fiele / solle die Execution eingestelt / und dem Maleficanten / oder den seinigen gestattet werden / an den Fürsten um Gnad zurecurriren.

XVIII. Das Jus aggratiandi stehet dem Fürsten ohndisputierlich zu.

XIX. Alle fallende deß Land-Gerichts bestimmende Bussen und Straffen an Gelt / in Criminal- und Malefiz-Sachen / sollen dem Fürsten gehören / wie nicht weniger die Confiscation der Mittlen aller hingerichteter Uebelthäteren / vorsezlich-boshafter Selbst-Mörderen und Lands-Flüchtiger / welche Leib und Leben verwürckt / und wo sie zugegen wären / mit Recht vom Leben zum Tod verurtheilet wurden / dem Fürstl. Fisco auf Gnade hin heimfallen; worbey Ihr Fürstl. Gnaden sich erklähren / wann solch Unglück ein Land-Kind betreffe / und ein oder mehr Kinder vorhanden / alsdann und in solchem Fahl Ihr Fürstl. Gnaden auß purer Gütigkeit / auch Lands-Väterlicher Milte und Mitleyden / über die auf den Procefs ergangene Köften und rechtmässige Schulden / mit dem halben Theil des von ihme hinterlassenen Guts / sich vernügen wollen.

XX. Dises Land-Gericht wird von dem Fürsten besoldet / welches auch als Fürstl. Land-Rath verpflichtet ist / wann der Fürst in anderen Fürfallenheiten sie berufft / und ihres Raths begehrt / auf dessen Befelch zuerscheinen / und nach gutem Gewissen zurathen / da dann denen / welche oberhalb Krummenau / und denen / welche unterhalb dem Guntzenbach wohnen / täglich ein Gulden / denen aber / welche näher gegen Liechtensteig wohnhaft / täglich ein halber Gulden zur Belohnung gegeben werden solle.

XXI. Die Membra dises Land-Gerichts sollen nicht

B ab-

abgewechslet werden/es wäre dann Sach/daß einer Leibs- oder Gemüths halber ohntauglich befunden wurde / ald solches mit übel Verhalten verschuldet hätte.

XXII. Alle heimliche Abthädigungen beschuldiget- oder begangener Fehleren sollen abgestellt / und offentlich berechtiget werden / es wäre dann / daß einer deß Fehlers bekandtlich / und solches von Niemandem ersucht / selbs eignen freyen Willens verlangte / welche Bussen gleichfals dem Fürsten zugehören.

XXIII. Der Nideren Richteren Eyd solle seyn / wie oben in dem Puncten der Land-Richteren gemeldet ist.

XXIV. Die Fürschläg und Besezung der Ammänneren in denen Nideren Gerichten belangende / solle es bey denen Freyheiten / Offnungen / und bisharig ohnunterbrochener Uebung verbleiben / und die Wahl eines Ammanns an denen Ohrten / wo die Gemeind dem Fürsten einen Fürschlag zugeben pflegt / auf den Tag deß Fürschlags geschehen / und daß in Zeit der nächsten vierzehen Tagen die Ratification oder der Gegen-Fürschlag erfolge.

XXV. Der Wahl der Richteren halben / bleibt es bey denen Freyheiten und der Uebung / also daß der Fürst die Helfte / und die Gemeind die andere Helfte / Beyderseits in der Gleichheit der Religion erwehle.

XXVI. Weilen der Weibel ein Beambteter deß Fürsten ist / und demselben mit sonderen Pflichten zugethan / indeme Er die Straf- und Bußwirdige Sachen zubeklagen / und zur Berechtigung zubringen verbunden / solle es / Dero Erwehlung betreffende / bey denen bishar üblich-gewesnen Fürschlägen und Wahl verbleiben.

XXVII. Der Gericht-Schreiberen halben wird der Fürst der Gerichts-Gemeind zwey in den Fürschlag geben/ welche in selbiger Gerichts-Gemeind gesessen / und darzu tauglich / darvon die Gemeind den einten nehmen: und wann der Weibel der einten / alsdann der Gericht-Schreiber der anderen Religion seyn solle.

XXVIII. Die Vögt von Yberg und Schwartzenbach / wann Sie nicht gebohrne Toggenburger, sollen sich in die gerichtliche Sachen nicht mischen/ noch einicher massen im Gericht sitzen und handlen.

XXIX. Von den Nideren Gerichten solle in Civil-Sachen/ wann der Haubt-Handel unter fünfzehen Gulden/ keine Appellation gestattet werden; Wo aber die Summ über die fünfzehen Gulden / selbige durch das Gericht nicht behinderet werden.

XXX. Die Jahr-Gericht sollen nach altem Brauch fleissig gehalten werden/ mithin die Nidere Gericht verbunden seyn/ nach Innhalt der Offnungen/ Gesätzen / Mandaten und Ordnungen/ und ohnpartheyischer Beobachtung der Billichkeit/ die Nider-Gerichtliche Freffel und Fehler in Straf und Buß zuerkennen: Inmassen dann alle dise Nider-Gerichtliche Straffen und Bussen dem Fürsten zugehören.

XXXI. Alle heimliche Abthädigungen in dergleichen Nider-Gerichtlichen Fehleren abgestelt / und alle Freffel und Bussen vor offentlichem Gericht berechtiget werden/ gleich es von Altem harkommen ist/ es wäre dann / daß der Fehlbahre von Niemandem ersucht / selbs eignen freyen Willens ein solches verlangte.

XXXII. Es sol auch Niemand in solch Nider-Gericht-

 lichen

lichen Fehleren wider sich selbs zu zeugen / ald sich mit dem Eyd zuentladen angehalten werden; es wäre dann / daß auf genugsamme Anzeigungen / ein solches von dem Richter erkennet wurde.

XXXIII. Die Execution in Schuld-Sachen / wann eine Sach erkennt / und berechtiget ist / solle nach altem Harkommen und Gebrauch / durch die Schatzung beschehen.

XXXIV. Das Appellation-Gericht solle in zwölf Personen tüchtiger / ehrlicher und ohnverlaümdeter eingesetzner Toggenburgeren bestehen.

XXXV. Dessen Præsident ein jeweiliger Landvogt in dem Toggenburg seyn; Auch seinem Bestallungs-Eyde eingerucket werden / daß er in allen von dem Præsidio so wohl deß Land- als Appellation-Gerichts abhangenden Verrichtungen / ohne Ansehen der Person und Religion handlen solle.

XXXVI. Die Wahl der Appellations-Richteren also geschehen / daß der Fürst drey Catholische und drey Evangelische / und der Land-Raht gleichfals drey Evangelische und drey Catholische Richter auß sich selbsten erwehlen und in dises Gericht sezen möge.

XXXVII. Der Eyd gleichfals eingerichtet werden / wie oben in dem Puncten des Land-Gerichts zu finden.

XXXVIII. Disen Appellation-Richteren / solle jedem deß Tags für seine Belohnung ein Gulden geschöpft und selbige auß denen bestimmenden Urtheil-Gelteren entrichtet werden.

XXXIX. Die

XXXIX. Dieselben auch nicht abgeänderet werden/ so lang sie tüchtig/und sich ehrlich verhalten, als oben bey den Land-Richteren auch gemeldet ist.

XL. Alle Appellationen von denen Nideren Gerichten sollen an besagtes Appellation-Gericht gehen / welches dann über selbige absolutè und definitivè absprechen/ also/ daß solche nicht fehrner sollen appellirt werden können; Vorbehalten wann es Herrschaften / Herrschaft-Recht / Grund-Bodenzinß-Zehenden / und andere ohnablösliche Gerechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschaft betreffen thäte; Oder da ein Frömder/ welcher nicht in dem Land wohnete / in einem Procefs Kläger oder Beklagter wäre / alsdann dem beschwehrenden Theil/es seye gleich der Frömde oder der Landtmann / die Appellation an den Fürsten selbsten ohngehinderet angedeyen; Welche Appellationen/ nach erforderender Nothdurft / des Jahrs ein- oder zweymahl / in dem Land/ ohne andere Köften/ als das gewohnte Appellations - Urtheil Gelt abzustatten / decidirt werden sollen; In dem Verstand / wann ein Fürst Kranckheit oder anderer erheblicher Hindernussen wegen/ nicht selbsten in das Land kommen könte / Er solches durch einen oder zwey Delegirte verrichten lassen möge.

XLI. Wann aber die Meynungen in gleiche Stimmen zerfielen/ dem Landvogt der Entscheid zustehen solle.

XLII. Ein Fürst und Herr zu St. Gallen mag einen Landvogt im Toggenburg setzen / er seye ein Toggenburgischer Landmann oder nicht.

XLIII Ingleichem mag er einen Landschreiber und Landweibel auß eingeseßnen Toggenburgischen Landleuten setzen nach Belieben; Also daß/wann der Landschrei-

ver der Einten / alsdann der Landweibel der anderen Religion seyn; Und im Fahl der Landschreiber Catholischer Religion wäre / demselben ein Evangelischer Substitut. wann aber der Landschreiber Evangelischer Religion wäre/ demselben ein Catholischer Substitut, doch ohne des Fürsten Köstten/ zugeordnet werde / welcher so wol denen Appellations-als Landgerichtlichen Sachen und Tribunalien beywohnen/ und das Protocoll führen helffen; Zu welcher Beambtung der Substituten das samtliche Land-Gericht dem Fürsten einen Fürschlag von drey ehrlichen und tauglichen Personen geben/ und Ihr Fürstl. Gnaden einen darauß erwehlen sollen.

XLIV. Der Mannschaft/ und des darvon abhangenden Militaris halben/ sol durch disen Tractat, niemandem an seinen daran habend- ald prætendirenden Rechten nichts gegeben noch benohmen seyn.

XLV. Es sollen keine neuen Land-Leuth angenohmen werden/ als bey ablegender Huldigung gegen einem neuen Fürsten / und daß solche Annehmung so wol mit vorheriger Einwilligung Ihr Fürstl. Gnaden als auch wenigstens deß halben Theils der anwesenden Land-Leuthen geschehe/ auch die Prætendenten sich selbsten stellen/oder namhaft gemachet werden.

XLVI. Denen Gemeinden sollen keine Bey- ald Hindersässen wider ihren Willen aufgeburdet werden.

XLVII. Die Jagdbarkeit und Fischenzen sollen dem Fürsten zugehören / es wäre dann / daß jemand darum sonderbahre Rechte aufzuweisen hätte.

XLVIII. In dem ganzen Land der Grafschaft Toggen-

genburg solle Männiglichem aller ehrliche und ohngefahrliche Kauf und Verkauf / Handel und Wandel / darunter auch der Saltz-Handel begriffen / frey und ohngehinderet gestattet werden.

XLIX. Der Verkauf der ligenden Güteren in todte und ewige Hände völlig abgestellt und verbotten seyn: Und wann auch durch Testament-Auffahls-Außsteurungs-Erbs- oder andere Weise etwas dahin fallen solte / denen Land-Leuthen der Zug und zwaren nach beeydigter Schazung gestattet werden; Wann aber Ihr Fürstl. Gnaden in dem Land etwas kauffen wolten / Ihro solches ohnbehinderet seyn: Jedoch/daß solch-erkauffende Güter / weder an das Gotts-Haus St. Johann/ noch sonsten an eine andere todte Hand verfallen / oder einiger Maassen incorporirt / auch nicht zu Lehen gemachet / sondern durch weltliche Hand beworben werden sollen.

L. Es wollen Ihr Fürstl. Gnaden in dem Toggenburg keine neue Zöhl/ Brugken- noch Weg-Gelter / wordurch die Toggenburger einicher massen könten beschwehrt und benachtheiliget werden / aufrichten / auch die alten nicht steigeren.

LI. Es mag/ in kraft der Toggenburgischen Freyheiten / Jedermann mit seinem eigenen verfangenen Gut ohne Abzug ziehen / wohin er wil; was aber die ererbende und nachfallende Mittel belangt / solle darvon die Helfte des behörigen Abzugs dem Fürsten/ und die andere Helfte dem gemeinen Land-Seckel zufallen.

LII. Deßgleichen sollen die Einzüg von den neu annehmenden Land-Leuthen halb dem Fürsten und halb dem gemeinen Land-Seckel gehören: Indessen aber der

Ge-

Gemeind / in welcher sich ein solch neu-angenohmener Landtmann setzen wolte / an ihren sonderbahr habenden Einzug-Rechten nichts benohmen seyn.

LIII. Die von deß Toggenburgs wegen fallende Pensionen oder Fried-Gelter / sollen gleichfals halb dem Fürsten und halb dem Land-Sekel zu dienen.

LIV. Was also in den gemeinen Land-Sekel fallt / solle nicht zu der eint-ald anderen Religion particular Gebrauch / sondern zu weltlichem Gebrauch und Nutzen deß gemeinen Lands angewendet werden.

LV. Die Ehehaftenen belangende / sollen keine neuen Mühlenen / Hueff-Schmitten / Oehl-Trotten ald Bad-Stuben / ohne tringende Nothwendigkeit aufgerichtet werden: Wo man aber deren begehrte / und jemand sich opponirte und vermeynte / daß es nicht nothwendig wäre / oder daß er dardurch beschwehrt wurde / alsdann die grundtliche Untersuchung der Nothwendigkeit oder Beschwerd / vor ordentlichem Gericht beschehen / und hierauf die Endliche Befindnuß / an Ihr Fürstl. Gnaden / als Dero die Bewilligung der Ehehaftenen zustehet / zur Erkantnuß gebracht / solch-alte Ehehafftenen aber mit keinen neuerlichen Beschwerden belegt werden.

LVI. Was die Taverne-Wirths-Häuser betrift / wird von dem Landvogt und dem Land-Gericht eine Untersuchung geschehen / wo und wie vil Taverne-Wirths-Häuser vonnöthen / und was Sie darfür Ihr Fürstl. Gnaden zu jährlicher Recognition geben sollen / auch solche darüber nicht gesteigeret / ald einiger Unterscheid der Religion gemachet werden.

LVII. Die Einschreib-Lehen / welche keine Lehen-Brief erforderen / wann einer desse ordenliche Empfahung übergehen wurde / sollen nicht Caduc gemacht werden / sonderen die Buß für das erstere mahl auf doppleten Lehen-Tax; Hernach aber / so oft solches geschehen wurde / nach Proportion und Wehrt des Guts / auf einen Gulden von jedem Hundert bestimmet seyn.

LVIII. Gleich wie nun in allen vorgeschriebenen Gerichtlichen Sachen / denen Particular Gerichts-Herren Moßnang / Eppenberg / Magdenau und Krynau / und wann noch andere wären / als welche hierinnen nicht contrahirt / ihre authentisch-habende Rechte heiter vorbehalten / und dardurch denselben nichts benohmen ist / so hat es dennoch den Verstand / daß in allen solchen Gerichten / da die beyden Religionen unter einanderen vermischt / die Gerechtsame / Freyheit / und Gleichheit der Religion auf Weis und Form / als in den vorgehenden Puncten gemeldet ist / observirt werden solle.

LIX. Deßgleichen sollen auch der Stadt Liechtensteig ihre / kraft Brieff und Siglen und altem Harkommen / sonderbar habende Recht und Freyheiten klährlich reservirt seyn: Mit dem Anhang/daß so wol die Schultheissen-Stell unter beyden Religionen alterniren / als auch übrigens die mehr besagte Gleichheit in Besetzung ihres Raths / Gerichts / Aemteren und Diensten beobachtet werden.

LX. Wann auch sonderbare Gemeinden oder Particularen sonderbare Recht und Gerechtigkeiten / darüber in vorgehenden Puncten nichts versehen wäre / aufweisen könten / sollen sie dabey verbleiben / und ihnen nichts benohmen seyn.

LXI. Es sollen auch alle Sprüch / Urtheil und Erkantnussen / welche bis auf den heutigen Tag von den ordenlichen Gerichten in dem Land / auf die Weis / wie sie bis Dato besezt waren / ergangen / wie auch alle erweisliche Privat-Conventionen / je dem Drittmann ohne Schaden / in ihren beständigen Kräften seyn und verbleiben / und nicht aufgehebt / noch abgeänderet werden / und also alles Ausgemachte ausgemacht heissen / seyn und bleiben / wofehrn der Richter des Gottshauses Recht und ligende Güter nicht berührt hätte; Es solle auch nicht weniger bey denen Rechnungen der Kösten / welche über den Landhandel ergangen / auf Weis und Form / wie solche von dem Land-Rath untersucht und gutgeheissen worden / verbleiben / also daß selbige ohne fehrnere Untersuchung ald Hinderung nach alt-gewohntem Brauch und denen Sprüchen de Annis 1513. und 1514. angelegt werden sollen.

LXII. Endlichen solle auch eine vollkommene Amnistia und ewige Vergessenheit alles dessen / was von Anfang diser Streitigkeiten / und unter währendem Krieg bis auf den heutigen Tag paßirt / was Natur es immer seye / gestiftet / beliebet / und allerseits angenohmen seyn / und deßnahen / unter keinerley Prætext noch Vorwand / Niemandem das Geringste an Leib / Ehr ald Gut zugesucht werden; Was aber diejenigen Bussen und Kösten / welche die Sechs Wattweylische Männer / den Panner-Herr Pösch / seinen Sohn Jacob Pösch / den Landweibel Germann / und die Kellerische Erbschaft betreffend / ansihet / selbige aufgehebt / todt und ab-seyn sollen / und jeder Landmann zu seinem Eigenthum / Weib und Kinderen sicher / rühig und ohnangefochten kommen mögen.

LXIII. Den Religions- oder Lands-Frieden demnach

nach betreffend / so sollen nur allein die beyden Religionen die Catholische und Evangelische / die einte wie die andere / in der gantzen Landschaft Toggenburg durchaus frey seyn und verbleiben / also / daß der beyden Religionen Zugethane eine vollkommene / freye und ohngehinderte Religions-Uebung in allen Stucken und Theilen ihres Gottesdiensts und allem dem / so demselben anhanget / mit aller Gerechtsame und Freyheit geniessen und haben sollen.

LXIV. Und gleichwie die Evangelische denen Catholischen in ihrer Religion / Kirchen-Gebräuchen / Ceremonien / und allem was daran hanget / weder Ordnung / Zihl noch Maß vorschreiben / ald selbige behinderen; Also auch hingegen denen Evangelischen von Niemandem in ihrer Religion / Kirchen-Gebräuchen / Ceremonien und allem was hieran hanget / sonderheitlich aber der Feyrtägen halber / nichts vorgeschriben / auch weder Zihl noch Maß gesezt / ald einiche Hindernus gethan werden: Selbige aber der Lehr-Sätzen halber sich an die Evangelisch-Eydgenößische Glaubens-Bekantnus halten / und die Kirchen-Gebräuch / wie sie dißmalen eingeführt sind / fortsetzen wollen.

LXV. Die Kirchen-Stunden / wo solches noch nicht geschehen / sollen förderlich eingerichtet / und alles Schänden / Schmähen / Trätzlen und Reitzen / auf und neben der Kantzel / beyden Theilen höchstens verbotten / auch die Fehlbare mit Ernst abgestraft werden.

LXVI. Denen Evangelischen Pfarreren und Vorgesezten die nöthige Kirchen-Zucht / bestehende in Vorstellung / Vermahn- und Anhaltung zur Besserung des Lebens / zustehen; Doch daß sie sich hierbey keiner Jurisdiction anmassen; Deßgleichen auch auf die Schulen / als worinnen

nen die liebe Jugend nicht allein im Lesen / Schreiben und Singen / sonder auch in den Anfängen der Religion und Glaubens-Articklen unterrichtet werden solle / ein treugeflissenes Aufsehen zuhaben / ihnen obgelegen seyn solle.

LXVII. Die Evangelische Pfarrere sollen von niemandem / der nicht ihrer Religion ist / visitirt / und so lang Sie ihren Gemeinden in Lehr und Leben erbaulich vorstehen / wider ihren Willen / auf andere Pfründen nicht abgeänderet werden: Auch der vormalen ihnen in dem leistenden Eyd eingeruckte Terminus, dem Fürsten in Allem gehorsam zuseyn / außgelassen werden.

LXVIII. Die Witwen und Waysen sollen mit Vögten ihrer Religion besorget werden / und ihrer Auferziehung halben unter derselben und ihrer nächsten Verwandten Aufsicht stehen.

LXIX. Wo die eint- ald andere Religion auß eignen Mittlen Neue Kirchen bauen / ald Pfründe stiften wolte / ihnen daran kein Eintrag gethan werden: Vorhero aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Freundlichkeit zuvergleichen haben; Und wann sie sich selbsten nicht vergleichen könten / alsdann jede Parthey zwey ehrliche Männer erbitten / um sie zuentscheiden; Wann aber dise Schied-Leuthe in ihren Meynungen in gleiche Stimmen zerfallen wurden / jeglicher von disen Sätzen noch einen ehrlichen ohnpartheyischen Mann fürschlagen / und unter solch-Fürgeschlagenen einer durch das Loos zum Obmann erwehlt werden / welcher bey seinen Eyds-Pflichten der einten / von den Schied-Leuthen außgefällten Meynung / welche ihne die bessere beduncket / beyfallen solle: Wann auch die eint- ald andere Religion eine gemeinsame Kirchen zuerweiteren begehrte / solches aus eigenen Kösten wol geschehen

schehen mögen / mithin der anderen Religion kein Eintrag noch Schädigung zugefügt werden.

LXX. Weilen alle Kirchen- und Pfrund-Güter in dem Toggenburg abgechuret und vertheilt / solle es bey denen / so wol vormals / als Zeit währender diser Negociation vorgegangenen Abchurungen / Theilungen und Verkomnussen verbleiben / und hinkönftig keine Theilungen mehr vorgenohmen werden.

LXXI. Wann eine Evangelische Person um die Ehe angesprochen wurde / ald eine Verheurathete / befüegter Ursachen halber / der Ehescheidung begehrte / sollen sich der Decanus, ein Pfarrer und die weltliche Beysitzere des Synodi zusamen thun / und um solche Ehe-Ansprachen / ald prætendierende Ehe-scheidungen die Partheyen gütlich vergleichen / oder / wann solches ohnerheblich / selbige entscheiden und absprechen / worbey es dann sein verbleiben haben / jedoch / daß alle Straff- und Bußwirdige Sachen dem behörigen Richter überlassen werden sollen.

LXXII. Die Dispensations-Bussen von dem dritten Grad also eingerichtet seyn / daß / welche ohngefahrlich fünf tausent Gulden und darüber besitzen / höchstens fünfzig Gulden; welche demnach eintausent bis fünftausent besitzen / zwanzig Gulden; Welche aber unter eintausent Gulden besitzen / nach Beschaffenheit der Mittlen bezahlen; Wo aber gar Arme wären / mit denselben mildiglich verfahren werden solle.

LXXIII. Der Evangelische Synodus in dem Toggenburg solle / wie er dißmalen eingerichtet / fortgesetzet / und darinnen die Religions- und Kirchen-Sachen unter ihnen allein behandlet werden / wie die dermahlige Synodal Statuta es mitführen.

LXXIV. Die Collaturen der Pfründen belangende / bleibt es bey denen von Ihr Fürstl. Gnaden bescheint- und hergebrachten Brieffen / Siglen und Harkommen: Es wäre dann Sach / daß die Catholische Toggenburger in Zeit von drey Jahren etwas mehrers und bessers für sich bescheinen könten / alsdann sie dessen zugeniessen haben sollen.

LXXV. Wann eine Evangelische Pfarr- Pfrund in dem Land Toggenburg vacant wurde / solle die Gemeind sich bey Ihr Fürstl. Gnaden oder Dero Landvogt ehrerbietig anmelden / und alsdann ohne einiche Behinderung sich selbsten in einem der Evangelisch- Eydgenößischen Orthen / welchem sie wollen / um einen Pfarrer bewerben mögen / welcher in einer der vier Evangelischen Stätten der Eydgenoßschaft examinirt / und ad Ministerium admittirt / auch gute Zeugnus seines ehrlichen Lebens und Wandels habe / und selbigen mit besagten Testimonialibus einem jeweiligen Fürsten oder seinem Landvogt præsentiren / der dann hierauf denselben confirmiren wird; Es sollen aber obermeldter Pfarreren nicht mehr als ein Drittheil aus einem Orth seyn: Wann dann auch Toggenburgische Landleuth vorhanden / welche tüchtig / und obbesagter Weise examinirt / und ad Ministerium admittirt wären / selbige hierinnfals der Zahl halben gleich Einem der obgemeldt Lobl. Orthen gehalten werden.

LXXVI. Es ist auch heiter abgeredt und verglichen / daß nach erfolgter Ratification dises Tractats / selbiger förderlich bewerckstelliget werden / und daraufhin die Huldigung geschehen solle; Wann aber in künftiger Zeit / und nachdem diser Tractat in Execution gesezt seyn wird / über disen Tractat / und darinnen enthaltene Puncten / wider al-

les Verhoffen / sich Mißverstand und Streitigkeit eräugen wurde / alsdann so wol Ihr Fürstl. Gnaden als auch die Landleuthe im Toggenburg / die waltende Streitigkeiten an Sechs der Dreyzehen Lobl. Orthen der Eydgenoßschaft / jederseits an Drey zubringen / welche dann in Gleichheit der Religion und Sätzen / selbige entweders in der Gütigkeit beylegen / oder ohnerheblichen fals / nach gewohnt-Eydgenößischem Harkommen / durch Rechtlichen Ausspruch entscheiden sollen; In der ausgetruckten Meynung / daß in allen entzwischen Ihr Fürstl. Gnaden und dem Land Toggenburg fürfallenden Streit-Sachen nicht viâ facti verfahren/sondern alles bis auf güt-ald rechtlichen Ausspruch in dem von gegenwärtigem Tractat an hergebrachtem ohnveränderten Stand verbleiben solle.

LXXVII. Wegen des Lands-Friedens in denen Mehreren und Minderen Gerichtbarkeiten / welche Ihr Fürstl. Gnaden in der Landgrafschaft Thurgäu und auch in dem Rheynthal besitzen / hat es den Verstand / daß es bey dem in Anno 1712. von denen Lobl. Regierenden Orthen zu Arau errichteten / und durch den Truck ausgegebenen Lands-Frieden beständig bestehen / und Ihr Fürstl. Gnaden sich deme conformiren sollen / also / daß demselben / in allen denen Ihro zugestellten ausgeworffnen Puncten und Articklen / wie sie dermalen eingeführt sind / jetz und in das künftig / ohne einiche Ausnahm / geflißnest nachgelebet werden solle.

LXXVIII. Deßgleichen solle auch denenselben unter keinerley Vorwand an die vergangne Kriegs-Kösten etwas geforderet / noch zugerechnet werden / sonsten aber jeglichem rechtmässigem Creditori sein habendes Recht ohnbenohmen seyn; Ihnen auch um alles das / was von Anfang

Anfang des vergangnen Kriegs / und bis auf den heutigen Tag passirt / und worinnen Sie sich immer übersehen / oder verfehlt haben möchten / eine vollkomne Amnistia gedeyen / und keiner deßwegen im geringsten angefochten / oder ihme etwas zu Ohnglimpff angezogen werden.

LXXIX. Was dannethin die ausserthalb denen obgemelten Gerichten gelegne Aemter / als Stadt und Amt Wyl / das Rorschacher-Hofmeister- und Gossauer-Amt belanget / solle denenselben gleichfahls / unter keinerley Vorwand / einige Kriegs-Kösten abgeforderet / sie auch einer gleichmässigen vollkommnen Amnistie geniessen / sonsten aber jeglichem rechtmässigen Creditoren sein habendes Recht ohnbenohmen seyn.

LXXX. Was auch die HHrn. Intendenten zu Wyl und St. Gallen oder die Gericht für Urthlen in währender Zeit außgefällt / und sonsten Streitiges Gült-ald Rechtlich behandlet / solches in beständigen Kräften verbleiben / weilen man darfür haltet / daß dardurch Ihr Fürstl. Gnaden Rechtsammen und ligende Güter nicht angegriffen worden; Und was zu Erbauung der Evangelischen Kirchen Schönholtzerswylen und Zugehörden / für Erdrich von einem deroselben Lehen / gegen erstattetem Preiß / ledig bezogen worden / solle / ohne des Erb-Zinses Schwächung / welcher auf den übrigen Güteren zusuchen ist / sein verbleiben haben.

LXXXI. Nachdeme dann disere Fridens-Handlung zur Ratification gelanget seyn wird / (worzu jederem Theil längstens zwey Monat Zeit gelassen wird) werden Beyde Lobl. Stände Ihro Fürstl. Gnaden widerum abtretten / die in Besitz genohmene Alte Landschaft / samt denen Gerichten in dem Thurgeu und Rheynthal / mit allen darzu

dienen-

dienenden Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / auch denen inn- und aussert Lands gelegenen Einkönften / Zinsen / Zehenden / Renten / Gülten / und anderen Rechtsamenen / wie Sie solche in Besitz genohmen / und dermalen besitzen; Vorbehalten das / worüber in gegenwärtigem Tractat anderst disponirt worden.

LXXXII. Es sollen auch die Land-Leuth im Toggenburg / Ihr Fürstl. Gnaden und Dero Gottshaus / wann das / was Derselben halber in vorhergehendem Tractat verkommen worden / so weit erfüllt seyn wird / daß die Toggenburgische Land-Leuth ihren Land-Rath / samt ihrem Antheil der Appellation-Richteren / vor der Huldigung ernamset haben / und bey dem Huldigungs-Act, welchen Ihr Fürstl. Gnaden längstens vierzehen Tag nach der Ratification vornehmen mögen / diser Tractat, samt dessen Ratification, vor offener Lands-Gemeind abgelesen / und daraufhin die Huldigung beschehen / auch Ihr Fürstl. Gn. innert den nächst folgenden drey Tagen / die Denomination ihrer Beamteten / Land- und Appellation-Richteren eröffnet haben werden / zu vertragmäßiger und rühiger Besitzung der Grafschaft Toggenburg kommen lassen; Dessen Vollziehung Beyde Lobl. Stände Sich angelegen seyn lassen werden.

LXXXIII. Und damit nun der errichtete Frieden um so sicherer und beständiger seye / und in Ansehung hierseits benachbahrter Ständen / bey etwann zwischen Ihnen fürfallender Mißverständtnuß (die Gott verhüte) nicht neuen Anstoß lidte / so haben die Lobl. Stände Appenzell Usser-Rhoden / Ihr Fürstl. Gnaden und die Stadt St. Gallen / bey Eydgnössischen Treuen / Ehren und wahren Worten / einanderen versprochen und zugesagt / daß kein

 Theil

Theil den anderen um einicher Ursachen willen / wie die seyen / vorfallen / oder Namen haben möchten / Thätlich oder Feindtlich angreiffen und zusetzen wollen; Und im Fahl je etwas Irrung / Streit und Mißverstand sich zwischen ihnen erheben und zutragen möchte / welches allein die Stånd Selbsten / oder die zusamen habende Verträg / und darinnen enthaltene Rechtsamen betreffen thäte / oder daß solche Verträg ohngleich verstanden werden wolten / daß der beschwehrte Theil seine Klag an den beschwehrenden Mund- oder Schriftlich / je nach Gestalt der Sachen / nachrichtlich gelangen lassen / und um dessen Abstellung Freund- Nachbahrlich ansuchen thůge / Demselben auch mit freundt- und billicher Antwort entsprochen / in allweg auch auf beschehendes Recht- Bott / viâ Facti nicht fürgefahren / sonder jeglicher Theil / bey seiner vor sothanem Streit gehabter Besitzung / Herkommen und Rechten verbleiben; Und fahls die also mißverständige Theil einanderen nicht möchten in der Gůte und Freundtlichkeit zur Genůge berichten / so dann die Sach zu gůt- ald rechtlichem Entscheyd dergestalten gelangen / daß jeder Theil zwey von denen Lobl. Orthen der Eydguoßschaft / nach Belieben / erbitten möge / durch gleiche Sätz auß ihrem Raths- Mittel solche Zwistigkeiten decidiren zulassen; da dann die streitige Theile sich an deme halten / sättigen und benůgen / was allda gesprochen wird / und damit dem Streit abgeholffen; die also zu Sätzen erwehlte Lobl. Ort / so Gůt- ald Rechtlich gesprochen / als Handhabere desselben / bestens befůgt seyn / demjenigen Theil / welcher solchem Ausspruch entgegen in minderem oder mehrerem viâ Facti verfahren wolte / gůtlich / oder so das ohnverfänglich / mit kräftigen und ernstlicheren Mittlen / zu Observanz des Ausspruchs / und Erstattung allfählig dem beschwehrten

ten Theil zugewachßenen Schaden und Kosten zuvermögen und anzuhalten.

LXXXIV. Und solle von nun an und in das könftig all dasjenige / was vor oder unter den letsten leydigen Troublen und bis Dato / zwischen obgedachten dreyen Lobl. benachbarten Ständen immer widriges passirt seyn möchte / gäntzlich und völlig abgethan / ausgelöscht und vergessen seyn und verbleiben / zwüschen allen Drey erwehnt-Lobl. Ständen eine wahre Freund- und Nachbarschaft frischer Dingen aufgepflantzet und cultivirt / auch ihre Angehörige dahin mit Ernst angemahnet werden.

LXXXV. Des abgethanen Zohls halben zu Lanquat solle die Sach in dem Zustand / wie es sich dißmalen befindet / bis zu Güt- oder Rechtlichem Austrag / welcher längstens innert Jahrs-Frist vorgenohmen werden solle / verbleiben.

Wann nun die hierinnen Contrahirende Theil / als Beyde Lobl. Stände Zürich und Bern; Danne Ihr Frstl. Gnaden Hr. Abbt / Decan und Capitul zu St. Gallen / disen Fridens-Tractat in allen seinen Puncten und ganzem Innhalt / ohnzerbrüchlich und vest zuhalten / darwider nicht zuthun / noch zugeben und zugestatten / daß selbigem widerhandlet werde / so wol für Sich als ihre Nachkommende / einanderen bey guten Treuen und Ehren versprechen; Also haben Sie sich auch gleichfals einanderen hierbey zumainteniren und handzuhaben / zugesagt; In Kraft gegenwertigen Instruments / welcher Drey gleichlautende verfertiget / und mit hernach unterschriebner Herren Pacificatoren Hand und Pitschaften verwahret

 wor-

worden; Geben zu Baden im Ergeu / Mittwuchs den fünfzehenden Tag Brachmonat / von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers Lieben Herren und Heylands gezehlt / Eintausent / Siebenhundert und Achtzehen Jahre.

(L.S.) Hanß Jacob Ulrich / Statthalter und des Raths der Stadt Zürich.

(L.S.) Johann Heinrich Hirzel / Statthalter und des Raths der Stadt Zürich.

(L.S.) J. F. Willading / Herr zu Urthenen und Mattstetten / Schultheiß der Stadt Bern.

(L.S.) Joh. Anthoni Tillier / Venner und des Kleinen Raths der Stadt Bern.

(L.S.) Joseph Anthoni Pündtiner / v. Brg. Hochfürstl. St. Gall. Rath und Canzler.

(L.S.) Gall Antoni / Freyherr von Thurn / Hochfürstl. St. Gallis. Rath / und Obervogt zu Romißhorn.

Friedens-

Friedens-Ratification
Lobl. Stands Zürich.

WIr Burgermeister / Klein- und Grosse Räthe der Stadt Zürich; Urkunden hiermit: Demnach Unsere auf jüngstem Congress zu Baden gewesste Vorgeliebte Mit-Räthe und Pacificatores / benantlichen die Hochgeachte / Wohl-Edle / Gestrenge / Fromme / Vornehme / Vorsichtige und Weise / Herr Joh. Jacob Ulrich / Statthalter / und Herr Joh. Heinrich Hirtzel / Statthalter / mit Ihro Fürstl. Gnaden / des neu-erwehleten Herren Abbts Josephi, Decans und Convents der Fürstl. Stift St. Gallen / Herren Pacificatoren / den 15. Junii dises lauffenden Jahrs / zu besagtem Baden / die Friedens-Tractaten entzwischen Lobl. Stand Bern und Uns an dem einten; Danne Ihro Fürstl. Gnaden dem Herren Abbt / Decan und Convent, Wohlgedachter Fürstl. Stift / an dem anderen Theil; Besag Dreyer gleichlautender authentischer Exemplarien / (welche zuhanden aller Drey Lobl. interessirter Ständen expediret worden) bis auf gedachter Ständen als Hoher Principalen Ratification, abgeredet / geschlossen / und nach aufgegebener Vollmacht besiglet und unterschrieben; Daß Wir nach grundtlicher Durchseh- und Erdaurung vorgemeldet-durch Göttlich-gnädige Leitung errichteter Friedens-Tractaten / dieselbe in allen und jeden darinnen enthaltenen Puncten / Articlen und Clauslen gutgeheissen / ratificirt und bestättiget; wie Wir dann solche hiermit durchaus gut heissen / ratificiren und bestättigen / vor Uns und Unsere Nachkommende / mit wahr-

Eyd-

Eydgnössischer Verpflichtung / alle die darinnen enthaltene Puncten / Articul und Clauslen / aufrichtig und getreulich zubeobachten und zuerfüllen. Desse zu mehrerem Glauben und Bekräfftigung gegenwärtiger Ratification, haben Wir Unserer Stadt Zürich Secret-Einsigill hierauf trucken lassen / So geben Donnerstags den 11. Augusti, von der Gnaden-reichen Geburt Christi / Unsers Erlösers gezehlet / Eintausent / Siebenhundert und Achtzehen Jahre.

(L,S,)

Friedens-Ratification
Lobl. Stands Bern.

WIr Schultheiß Klein- und Groß Räth der Stadt Bern / thun Kund hiemit; Demnach zwischen Unseren Vertrauten Lieben Alten Eydgenossen Lobl. Stands Zürich und Uns an Einem: Denne Ihr Fürstl. Gnaden Hrn. Abbten / Decan und Fürstl. Stifts St. Gallen am Anderen Theil / einiche Mißhell und Zweyspalt erwachsen / selbige auch in kriegliche Verfassungen und Thätlichkeiten ausgebrochen / welche aber durch freundliche Handlung / so den 5. Januarii in Baden angefangen; den 5. Maji reassumirt / aus Gottes Gnaden durch allseitig dorthin Abgeordnete Hrn. Bevollmächtigte zu vollkomnem Stand / bis auf unsere Ratification, gelanget / zu Papeir gebracht / und sub 15. Junii, alles gegenwärtigen Jahrs / unterschriben und versiglet worden:

Daß darauf hin Wir sothane Fridens-Handlung in allen seinen Puncten und Articlen für Unser Orth seines gantzen Innhalts angenohmen / bestäthiget und beliebet haben wollen. In Kraft gegenwärtiger Ratification zu mehrerem Bestandt mit Unser Stadt Secret Insigel verwahrt und geben den 12. Tag August, 1718.

(L.S.)

Friedens-Ratification
Ihro Fürstl. Gnaden von St. Gallen/
Decan und Convents der Fürstl. Stift.

VOn Gottes Gnaden Wir Josephus des Heil. Röm. Reichs Fürst/ Abbt der Fürstl. Stift/ und Gottshauses St. Gallen/ so ohne Mittel dem Heil. Stuehl zue Rom zugehört/ St. Benedicten-Ordens/ auch des Hochen Ordens der Jungfräul. Verkündung Mariæ Ritter. &c.

Und Wir Decan, und Convent erst ermeldter Fürstl. Stift zu St. Gallen/ thun Kundt hiemit Männiglichem: Demnach die zu freundlicher Beylegung der endtzwischen Beiden Lobl. Ständen Zürich und Bern/ und Uns einige Jahr hindurch gedaurten Krieglichen Mißhell- und Streitigkeit jüngst abgewichenen 5. Jan. dises lauffenden Jahrs in Baden angestossene / und den 5. Maji hernach reassumirte Fridens-Handlung aus Gnaden Gottes durch Unsere allseitig zu dem End dorthin Abgeordnet- und Bevollmächtigte zu vollkomnem Stand / bis auf unsere Ratification, gelanget / so daß selbige von Ihnen zu Papier gebracht / und sub dato 15. Junii daraufhin unterschrieben / und besiglet worden; Daß dann Wir disere Handlung / und Fridens-Tractat in seinem vollkomnen Begriff und Enthalt gänzlichen genehm halten / ratificieren, und confirmieren / in Kraft Unserer hier unterzogner eigner Handschrift / und vorgetruckten Abbatial- und Convents-Siglen. So geben / und beschehen in Unserem Schloß Neuen Ravenspurg / den 5. Augusti An. 1718.

Josephus Abb.
(L. S.)

P. Jodocus Decanus.
(L.S.)